

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 7 (1927-1928)
Heft: 3

Artikel: Zur Schwurgerichtsfrage
Autor: Wagner, R.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-329652>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

kraten zu erziehen. Noch stehen wir eigentlich erst am Anfang einer kommenden großen politischen und sozialen Umwälzung auch im Kanton Zürich. Noch sind wir jung und kräftig, und darum gehen wir mutig und mit beseeligernder Begeisterung ans große Werk!

Zur Schwurgerichtsfrage.

Von Dr. Rob. Wagner, Bern.

In einer früheren Arbeit („Rote Revue“, Heft 8, 9 und 10, 1927) ist versucht worden, zu zeigen, aus welchen Gründen, unter welchen Umständen und Erwartungen das Schwurgericht in den meisten Staaten West- und Mitteleuropas und in mehreren Schweizerkantonen Eingang gefunden hat. Es ist auch darauf hingewiesen worden, daß wir in der räumlichen und sachlichen Ausdehnung der Jurygerichtsbarkeit etwas wie eine aufsteigende und eine absteigende Linie unterscheiden können, und daß wir uns seit geraumer Zeit eher im absteigenden Teil befinden.

Es mag noch einmal kurz ins Gedächtnis zurückgerufen werden, daß das Schwurgericht ein Produkt der politischen Regenerationsbewegung war, die zum Sieg der bürgerlichen formalen Demokratie führte. Es erschien als eine Realisierung des Grundsatzes „alles durch das Volk“, als analoge Anwendung des Prinzips der Gewaltentrennung, besonders aber als Gegensatz zu dem mit Recht verfeindeten alten geheimen Inquisitionsprozeß. Man hatte vor der Revolution und teilweise auch seither mit der Rechtsprechung durch Berufsrichter so bedenkliche Erfahrungen gemacht, daß man auch jetzt davor zurückschreckte, ihnen allein die Entscheidung über Leben oder Ehre und Freiheit der Angeklagten in die Hand zu geben, weil man fürchtete, sie möchten diese Macht zugunsten freiheitsgefährlicher Bestrebungen, etwa als Werkzeuge reaktionärer Regierungen missbrauchen. Man hatte ihre Macht zunächst durch Aufstellung gewisser Regeln über die Durchführung des Beweisverfahrens und die Erfordernisse eines Schuldbeweises, durch die sogenannte Beweistheorie einzuschränken versucht. Die Urteile, die von den damaligen nur nach geschriebenen Akten urteilenden, durch die Starrheit der Beweistheorie eingeengten Richtern gefällt worden waren oder gefällt werden mußten, — hatten aber weder Richter noch Publikum befriedigt. Man verlangte freie Beweiswürdigung. Um nun aber trotzdem die gefährliche Allmacht der Berufsrichter zu vermeiden, führte man das Schwurgericht ein.

Heute sind die Grundsätze, für die damals gekämpft wurde, kaum mehr bestrittenes Gemeingut geworden. Der Inquisitionsprozeß ist endgültig erledigt. Das Prinzip der Offenlichkeit ist für das entscheidende Hauptverfahren zum vollen Sieg gelangt, auch für die Rechtsprechung durch Berufsrichter; in den neueren Gesetzen und Entwürfen über den Strafprozeß hat es sich mehr und mehr sogar über die Voruntersuchung ausgedehnt. Der Richter, auch der Berufsrichter, urteilt nicht mehr lediglich nach unzuverlässigen und irreführenden schriftlichen Akten, sondern es

steht ihm frei, sich einen unmittelbaren Eindruck von der Persönlichkeit des Angeklagten zu verschaffen. Die wenigen Prozeßordnungen, die noch Trümmer der alten Beweistheorie aufweisen, stehen auf dem Aussterbeetat, auch zum Beispiel die bernische. Auch dem Berufsrichter ist das Recht der freien Beweiswürdigung eingeräumt worden, ohne daß sich irgendwie Nachteile gezeigt hätten, im Gegenteil. Die Richter werden heute direkt oder indirekt vom Volk gewählt, nicht von der Regierung ernannt. Sie sind also auf keinen Fall ihr untergeordnet und meist auch, wenn auch mit der geziemenden Ruhe und Würde, bedacht, ihre Stellung zu wahren und zu betonen. Und was die Abhängigkeit von der allgemeinen herrschenden politischen Richtung anbelangt, so sind sie davon zum mindesten nach ihrer Wahlart nicht abhängiger als alle andern durch das Volk ernannten Instanzen, wie zum Beispiel auch die Geschworenen.

*

Es kann sich aber fragen, ob, abgesehen von den genannten, einst von den ersten Befürwortern der Jury auf ihre Fahne geschriebenen Vorzügen, die also längst kein Monopol des Schwurgerichts mehr sind, dieses doch auch, und zwar in seiner heutigen Gestalt, Tugenden besitzt, die für die Durchführung einer möglichst gerechten Rechtspflege von unerlässlicher Bedeutung sind. Ist dies der Fall, so wird die Partei für seine Beibehaltung eintreten müssen, andernfalls ist sie verpflichtet, bei der Einführung einer bessern Organisation mitzuhelfen.

Über Aufgabe und Funktionsweise der Schwurgerichte, die im allgemeinen als bekannt vorausgesetzt werden müssen, möge an folgende Bestimmungen erinnert werden.

Die Geschworenen werden vom Volke gewählt. Wenn ein Angeklagter, gegen den die Voruntersuchung genügende Belastungsmomente zur Überweisung ergeben hat, zur Beurteilung vor sie gewiesen wird, so werden aus der ganzen Liste eine Anzahl Gewählte nach Gesetz ausgelost. Staatsanwaltschaft und Verteidigung haben das Recht, einzelne Ausgeloste ohne Angabe der Gründe abzulehnen. Sind andere Ausgeloste an die Stelle der Abgelehnten getreten und ist schließlich das Ablehnungsrecht erschöpft oder wird nicht mehr davon Gebrauch gemacht, so bilden die so ausgesiebten Geschworenen für diesen Fall die Geschworenenbank, die über die Tatfrage und meist ausdrücklich oder indirekt auch über die Schuldfrage zu entscheiden hat. Von ihr getrennt ist die Richterbank, die über die Strafe zu entscheiden hat. Die Geschworenen wählen selbst ihren Obmann. Die Verhandlungen werden vom Aassisenpräsidenten geleitet, der für die Erforschung der Wahrheit mit diskretionärer Gewalt ausgestattet ist, das heißt er kann die Maßnahmen anordnen, die ihm geeignet erscheinen, also auch etwa Zeugen vorführen lassen. Nach Verlesung der Anklageaktewickelt sich das ganze Beweisverfahren ununterbrochen vor den Geschworenen ab, die selbst auch Fragen stellen können. Nach den Plädoyers (Vorträgen) des Staatsanwaltes, des Verteidigers und des Vertreters der Zivilpartei (des Geschädigten) und dem letzten Wort des Angeklagten ziehen sich die Geschworenen in

ihr Beratungszimmer zurück. Sie haben durch Beantwortung einer Anzahl ihnen mitgegebener, vom A ssisenpräsidenten oder vom A ssisenhof festgestellter Fragen sich darüber zu äußern, ob der Angeklagte das ihm zur Last gelegte Delikt begangen hat oder nicht. Die Beratung wird ununterbrochen, bei ungetrübter Durchführung des Jurygedankens ohne Mithilfe eines Mitgliedes der Richterbank durchgeführt. Dann verkündet der Obmann das Resultat der Beratung, das Verdict.

*

Zugunsten des Schwurgerichts wird nun auch heute noch angeführt, es gehöre zur Demokratie, daß das Volk an der Rechtspflege teilnehme, da diese doch Sache der ganzen Nation sei.

Dieses Argument ist auch heute noch sehr ernst zu nehmen. Die Rechtspflege ist in der Tat eine der wichtigsten Angelegenheiten des modernen öffentlichen Lebens, also eine Sache des ganzen Volkes, nicht nur etwa der Juristenkaste. Jeder Straffall insbesondere bildet nicht nur für den Angeschuldigten selbst und seine Familie, ja vielleicht für seinen ganzen Freundeskreis oder seine Partei eine schwere Existenzkrise; er ist auch Glied einer langen Kette von Ursachen und Wirkungen, für die unter allen Umständen auch Dritte verantwortlich sind, vielleicht die ganze Gesellschaft. Jeder Straffall ist letzten Endes ein gesellschaftliches Defizit, ein Krankheitssymptom. Es ist also in der Tat Sache der Gesamtheit, dazu Stellung zu nehmen, den „armen Menschen“, wie man einst sagte, nicht nur schuldig werden zu lassen und dann automatisch „der Pein“ zu überantworten, sondern sich mit aller Gewissenhaftigkeit zu fragen, welche Reaktion auf seine antisoziale Handlung im konkreten Falle gerecht und nützlich sei. Es gilt dabei, dem Rechtsgefühl des ganzen Volkes genugzutun, nicht dem primitiven Rachedurst, sondern dem möglichst objektiv abwägenden Willen zum wirklichen Recht, der sich, wenn auch im einzelnen nicht zu den gleichen Schlüssen gelangend, doch als solcher bei Angehörigen aller Parteien findet. Schwere Fehler hiegegen verleihen eines der tiefsten und elementarsten menschlichen Gefühle in oft unheilbarer Weise und können die folgenreichsten öffentlichen Erschütterungen nach sich ziehen; man braucht nur aus neuerer Zeit etwa an den Dreyfusfall, an die Fälle Schattendorf und Sacco-Banzetti zu erinnern.

Freilich — das muß man gleich beifügen —, das sind Ausnahmefälle. Im Alltagsleben zeigt sich eher die sehr betrübliche Erscheinung, daß Rechtsbrüche das große Publikum nur vom Sensationsstandpunkte aus interessieren. In die tiefen Zusammenhänge will man gar nicht eindringen. Der „Mann in der Straße“ schenkt seine Teilnahme höchstens — wie im Kino — dem Kampf zwischen Verbrecher und Verfolger und bespricht ihn sportsmäßig. Ist der Delinquent gefaßt, so ist er kaum mehr interessant, abgesehen von der Strafe. Hiefür werden durch besagten „Mann in der Straße“ die abenteuerlichsten Vorschläge gemacht; zwischenhinein konstatiert er etwa die zunehmende Verderbnis unter jung und alt und die Verkehrtheit der heutigen Rechtspflege. Von diesem Standpunkt aus ist jede Organisation zu begrüßen, die das allgemeine Interesse, und

zwar das wirkliche, tiefer gehende Interesse, nicht das bloße Sensationsbedürfnis, zu fruchtbringender Anteilnahme an der Rechtspflege zu steigern geeignet sein könnte. Der Nutzen hievon wäre so groß, daß mancher aus solcher Organisation entspringende Nachteil in den Kauf genommen werden könnte.

Prinzipiell ist also die Teilnahme der Laien an der Strafrechtspflege zu begrüßen, insofern sie dazu dient, einen frischen Zug in die Praxis zu bringen, einer verknöchernden, weltfremden Rechtsprechung vorzubeugen, wenn sie dazu beiträgt, das öffentliche Rechtsgefühl zu stärken und zu verfeinern, und die Sicherheit der Gesellschaft durch zweckmäßige Bekämpfung des Verbrechens und seiner Ursachen zu fördern. So aufgefaßt, könnten die Schwurgerichte auch heute noch ein wichtiges demokratisches Erziehungsmittel bilden.

*

Schon bei der Einführung der Geschworenengerichte, als doch die offenkundigen Mängel der damaligen Rechtspflege zu seinen Gunsten sehr gewichtige Argumente lieferten, standen jedoch viele kompetente Beurteiler der Sache skeptisch gegenüber. Seither sind Jahrzehnte verflossen, und es läßt sich einigermaßen übersehen, wie sich das Institut in der Gestaltung, wie sie auf dem Kontinente mit nicht sehr wesentlichen Varianten üblich geworden ist, ausgewirkt hat.

Da muß nun gesagt werden, daß die Wirklichkeit sehr erheblich hinter den Blütenträumen der brausenden Regenerationsjugend zurückgeblieben ist.

Die an den Geschworenengerichten geübte Kritik richtet sich heute teilweise gegen ihre Grundlagen.

*

Wir haben gesehen, daß im Ussisenverfahren die Tatfrage und zum großen Teil auch die Schuldfrage von den Geschworenen allein zu beantworten ist.

Sind sie dazu fähig oder nicht?

Wenn der Richter ein Urteil spricht, so führt er einen Befehl des Gesetzes aus. Er darf keine Handlung mit einer Strafe belegen, die nicht durch den Gesetzgeber als strafbar erklärt wurde. Er darf auch, da wir glücklicherweise die „Verdachtsstrafe“ nicht mehr haben, keine Strafe aussprechen, wenn nicht die eingeklagte strafbare Handlung mit den gesetzlichen Beweismitteln bewiesen worden ist. Er darf also nicht etwa durch jedes Mittel ein Geständnis herbeiführen. Seinen Rechten stehen diejenigen des Angeklagten gegenüber, und es darf nur soweit in diese eingegriffen werden, als es das Gesetz erlaubt. Das alles sind Grundforderungen jedes modernen Rechtsstaates.

Daraus ergibt sich für den Gesetzgeber die Pflicht, die unter Strafe gestellten Tatbestände möglichst scharf abzugrenzen und zu charakterisieren und sich auch über das Beweisrecht in einer jede Willkür ausschließenden Weise zu äußern. Zur Erreichung dieses Resultates ist es unvermeidlich, wenn nicht die Gesetzesammlungen zu unhandlichen

Riesenbändern anwachsen sollen, daß er sich gewisser durch die juristische Wissenschaft und Praxis in schwerer Jahrhundertelanger Geistesarbeit geprägter Begriffe bedienen muß. Gewiß soll ein Gesetz allgemeinverständlich sein, aber auch die populärste Gesetzessprache, wie diejenige des Zivilgesetzbuches, kommt ohne derartige Begriffe nicht aus, sowenig wie die Publikationen der Mediziner, Theologen, Philosophen, Nationalökonomen, Techniker oder auch, und nicht am wenigsten, der Spöttler. Diese Begriffe werden nun oft, sogar meistens durch Ausdrücke bezeichnet, die auch in der Alltagssprache gebraucht werden; ihr Inhalt deckt sich aber nicht mit dem, was die Alltagssprache mit ihrer übrigens sehr individuellen Nuancierung darunter versteht. „Eigentum“, „Besitz“, „Aneignung“, „Zurechenbarkeit“, „Versuch“, „Vollendung“, „Vorbereitungshandlung“, „Notwehr“, „Notstand“, „Vorsatz“, „Absicht“, „Vorbedacht“, „Fahrlässigkeit“, „Verursachung“, „Teilnahme“ usw. —, alle diese und sehr viele andere Begriffe, die auch in der Alltagsunterhaltung gebraucht werden, haben im Gesetz eine bestimmte, scharf umrissene Bedeutung. Es wird eingewendet werden, auch die Juristen seien gelegentlich hierüber zu Kontroversen gekommen. Dies ist richtig, aber mehr über, ich möchte sagen, Grenzpartien des Begriffes, und über die Anwendung im einzelnen Falle; der Kern ist Gemeingut. Es liegt aber auf der Hand, daß für den nicht mit der juristischen Begriffsbildung und Ausdrucksweise Vertrauten, der nur einmal auf ein paar Tage gezwungen wird, sich mit diesen Begriffen zu befassen, ihr Verständnis auf die größten Schwierigkeiten trifft, die eine notwendigerweise nur an der Oberfläche haftende Rechtsbelehrung „für den augenblicklichen Bedarf“ nicht zu heben vermag. Das ist den Geschworenen durchaus nicht zu verargen, es ist aber eine zu vielen Unstimmigkeiten führende Tatsache. Es hängt dabei natürlich viel von der Intelligenz der eben in Frage kommenden Geschworenen ab. Man weiß nun aber, wie bei der Wahl oft vorgegangen wird, wie wenig sich die Wähler der Bedeutung des Wahlaktes bewußt sind, wie der Zufall dabei sein Wesen treibt, wie er bei der Auslosung sogar die Hauptrolle spielt.

Und dann ist hier der Ort, um an die Ablehnungsmöglichkeit einzelner Geschworener durch die Parteien zu erinnern. Welche Kombinationsmöglichkeiten liegen da vor! Ich will nicht so weit gehen, um den an einzelne Anwälte gerichteten Vorwurf zu wiederholen, daß sie systematisch darauf ausgehen, alle intelligenten, selbständigen denkenden Leute „hinauszuspicken“, aber jedenfalls kann man ebensowenig sagen, daß eine Auswahl nach der andern Seite vorgenommen werde, sondern der Zufall spielt eben auch hier seine Rolle.

Vermag aber der Geschworene in vielen Fällen den juristischen Inhalt eines Deliktbegriffs nicht zu erfassen, so kann er sich natürlich auch nicht mit der nötigen Schärfe klar werden, was zu beweisen ist; er vermag das Gewicht eines Zeugnisses, seine Beziehung zum Beweisthema nicht abzuwägen, die entscheidenden Punkte im ganzen Beweisverfahren nicht herauszufinden. Er hat den Überblick nicht über das Ganze; die Sichtungsmöglichkeit geht ihm ab, und er unterliegt der verwirrenden

Fülle der auf ihn einströmenden Eindrücke, verfällt in Ermüdung oder Hilflosigkeit, wird durch ein ihn persönlich in sachlich nicht gerechtfertigter Weise frappierendes Einzelmoment ungebührlich beeinflußt, oder unterliegt schließlich, wenn er vorher sich nicht orientieren konnte, der geschickteren Rhetorik, auch wenn sie nur Taschenspielerei ist und vielleicht nicht der Wahrheit dient.

Um den Geschworenen ihre Aufgabe zu erleichtern, suchte man nun den Inhalt des Deliktbegriffs in einzelne Fragen zu zerlegen, die dann gleichsam als Leitfaden zu dienen haben. Diese Fragestellung ist eine der umstrittensten Seiten des ganzen Verfahrens. Sie ist eine verfängliche und außerordentlich mühsame Sache, indem der Inhalt einer Rechtsvorschrift, die sich eben jener erwähnten Rechtsbegriffe bedient, oft so konzentriert ist, daß eine unverhältnismäßig große Anzahl von Fragen dazu gehört — beinahe ein Kursus über Strafrecht, in Fragen gefaßt —, um schließlich ein Verdict herauszubringen, das sagt, ob der Angeklagte der ihm zur Last gelegten Handlung schuldig sei. Man ist so schon zu Dutzenden, ja zu Hunderten von Fragen gekommen, die schließlich dann doch den gesetzlichen Begriffsinhalt vielleicht nicht erschöpfen oder nicht mit der richtigen Nuancierung zum Ausdruck bringen. Möglicherweise gerät in die Frage ein juristisch technischer Ausdruck hinein, den die Geschworenen nicht richtig auffassen. Vielleicht kommt ihnen auch manche sich auf ein juristisch notwendiges Begriffselement beziehende Frage töricht oder überflüssig vor, wobei halbe oder Viertelskenntnisse, die sich unnahbar jeder Belehrung verschließen, gelegentlich gefährlicher sind als völlige „Unberührtheit“. Es kommt auch etwa vor, daß die Geschworenen, da sie Stellung und Tragweite der einzelnen Fragen innerhalb des ganzen Fragengefüges nicht abzuschätzen vermögen, gewisse Fragen anders beantworten, als sie es eigentlich im Hinblick auf den von ihnen erstrebten praktischen Endeffekt tun müßten, und dann über die Auslegung ihres Verdicts aufs höchste erstaunt sind.

Jeder unbefangen vom sachlichen Gesichtspunkt aus Urteilende wird zugeben müssen, daß schon in der berührten Fehlerhaftigkeit der Jury eine mit ihrem Wesen unvermeidlich gegebene Quelle von Fehlurteilen liegen muß.

Als eigentlich bedenklichste Seite der ganzen Einrichtung ist aber von jeher die Auseinanderreißung der richterlichen Tätigkeit, die mit ihr ebenfalls notwendig verbunden ist, empfunden worden.

Planta sagte einst darüber:

„Schuld und Strafe sind begrifflich durchaus verbunden; ein so und so beschaffenes Verbrechen trifft von selbst eine so und so beschaffene Strafe; die Strafe ist bloß die rechtliche Folge des Verbrechens, daher kein Richter jemanden eines Verbrechens schuldig erklären kann, ohne zugleich an die ihn treffende Strafe zu denken; noch ihm eine Strafe zumeissen ohne Hinblick auf Beschaffenheit und Größe des Verbrechens. Wer über jemanden das Schuldig spricht, hat die Berechtigung und die Verpflichtung, auch die Strafe zu bestimmen: die Berechtigung, weil er allein das Strafmaß finden kann, das zu dem in seinem Geiste existierendn Bilde von dem Verbrechen paßt; die Verpflichtung,

weil er allein die Verantwortlichkeit für eine allfällig ungerechte Schuldigerklärung tragen soll.“

Planta hatte vollkommen recht. Die Auseinanderreißung mag in der reinen Theorie schön und sauber und heilsam erscheinen, in der Praxis erweist sie sich als etwas ganz Willkürliches.

Der Gesetzesbefehl ist etwas Einheitliches; er sagt, es habe notwendigerweise eine bestimmte Sanktion einzutreten, wenn ein bestimmtes Delikt begangen worden sei. Durch das Beweisverfahren haben nun die Geschworenen einen ganz bestimmten Eindruck von der Schwere der eingeklagten Handlung erhalten. Das einzig Logische und Richtige wäre nun offenbar das, daß diese gleichen Personen, die den Grad der Normwidrigkeit durch das Verdict bestimmten, auch über die Strafe zu bestimmen hätten. Denn es ist keineswegs sicher, ob andere Personen, die Richter, über den Schuldgrad den gleichen Eindruck erhalten haben. In der Praxis halten sich denn auch weder Geschworene noch Richter an die ihnen gezogenen Grenzen, können es gar nicht tun. Es ist sehr verständlich und den Volksrichtern nicht zu verargen, wenn sie bei der Fragenbeantwortung immer um die Ecke schielen nach der Strafe, der praktischen Folge ihrer Denktätigkeit. Es ist reine Abstraktion, wenn angenommen wird, das Verdict solle und wolle nur der Feststellung des Tatbestandes dienen; es ist vielmehr eine Neuerung der Geschworenen darüber, welche Strafe sie für gerecht halten. Danach richten sie ihre Antworten ein; bei jeder fragen sie sich, was hat der Angeklagte zu erwarten, wenn ich „ja“, und was, wenn ich „nein“ antworte.

Nach dem so beschaffenen Verdict hat dann also der Berufsrichter die Strafe abzumessen. Nun stelle man sich einmal die Situation vor, in der er sich dabei befindet.

Hätten wir wie einst im französischen Code pénal von 1791 das System der absoluten Strafdrohungen, so möchte die Sache noch angehen, wenigstens in den Fällen, in denen die Beantwortung der Fragen so erfolgte, daß dadurch ein gewisses Delikt eindeutig bejaht wird. Der Richter hätte dann einfach das Gesetzbuch aufzuschlagen und die auf diesen Tatbestand gesetzte Strafe, also z. B. 2 Jahre Zuchthaus, sozusagen automatisch auszusprechen.

Nun haben unsere heutigen Gesetzbücher aber mit Recht dieses System aufgegeben und suchen den im Leben vorkommenden unendlich zahlreichen Abstufungen der Normwidrigkeit äußerlich ähnlicher Handlungen durch Aufstellung eines Rahmensystems Rechnung zu tragen, das dem Richter gestatten soll, Schuld und Strafe möglichst in Einklang zu bringen. Dem Richter werden verschiedene Strafarten oder verschiedene Äquivalente derselben Strafart oder beides (z. B. Gefängnis oder Geldstrafe, Gefängnis 1—60 Tage, Gefängnis von 1—60 Tagen oder Geldstrafe) zur Verfügung gestellt. Er muß sich nun für einen der in die Hunderte gehenden möglichen Strafanfälle entscheiden. Er hat dabei keinen andern Maßstab und soll keinen andern haben als seine Überzeugung über den Schuldgrad, die sich aus der genauen Prüfung der Beweisführung ergeben hat.

Nun haben aber die Schuldfrage die Geschworenen entschieden, und nach Gesetz hätte er sich daran zu halten.

Aber wie soll er es machen? Hier tritt wieder eine der verhängnisvollsten Schattenseiten des Juryverfahrens in die Erscheinung. Die Geschworenen haben ihren Spruch nicht zu motivieren. Welche Gründe in der «Camera obscura» des Beratungszimmers für sie maßgebend waren, darüber gibt es nur „Ahnungen“, „Vermutungen“, höchstensfalls mehr oder weniger verworrene Indiskretionen. Niemand weiß, welche Momente effektiv berücksichtigt wurden, ob überhaupt juristisch relevante Merkmale der Straftat entscheidend waren. Es wird also nichts anderes übrig bleiben, als daß die Richterbank die Schuldfrage selbständig prüft, ja teilweise sogar den Tatbestand, da die gesetzlichen Strafausmessungsgründe nichts anderes sind als gewisse Deliktsmomente, die das Gesetz als den antisozialen Gehalt einer Tat besonders charakterisierend einschätzt. Der Richter muß nun z. B. den Grad der Zurechnungsfähigkeit und die Momente, die in den Sammeltiegel der „mildernden Umstände“ geworfen wurden, selbst abwägen, um doch eine konkrete Grundlage für seine Strafentenz zu bekommen. Und da ist nun die Gefahr recht erheblich, daß sich das Resultat der richterlichen Prüfung mit demjenigen der Prüfung durch die Geschworenen nicht deckt. Dann bleiben nur zwei Möglichkeiten übrig, die beide einer richtigen Rechtspflege gleich nachteilig sind: Der Berufsrichter muß gegen seine Überzeugung urteilen, oder das Urteil, wenn es dem Verdikt nicht folgt, erhält etwas Zwiespältiges, Unbegreifliches und namentlich jeder wissenschaftlichen Vertiefung Spöttendes.

Bei näherem Zusehen bemerken wir übrigens, daß die richterliche Tätigkeit nicht nur in 2, sondern in 3 Teile auseinandergerissen wird. Die Geschworenen haben Fragen zu beantworten. Mit diesen Fragen wird die ganze Beratung in eine bestimmte Bahn gewiesen; es liegt in ihnen schon eine bestimmte Stellungnahme zu dem Resultat des Beweisverfahrens. Diese Fragen aber werden vom rechtsglehrten Richter gestellt ohne Mitwirkung der Geschworenen, aus einem andern Gedankengang heraus also als dem der Geschworenen.

Wir haben also folgende Situation: Zuerst wird in gewissem Sinne die Grundlage der ganzen Urteilstätigkeit vom Richter gegeben durch die Fragen, dann folgt deren Beantwortung aus einer ganz andern Denkart heraus. Schon diese zwei Elemente verschmelzen sich oft schwer zu einem Ganzen. Dann aber geht das Produkt dieser Verschmelzung wieder an die Ursprungsstelle zurück zu neuer Stellungnahme. Daß eine solche Arbeitsteilung bei einer Tätigkeit, die nach Inhalt und Zweck eigentlich strengste Einheitlichkeit erfordern würde, schlimme Folgen nach sich ziehen kann, ja beinahe muß, dürfte jedem Unbefangenen einleuchten.

Schon bei der Einführung der Jury und seither noch oft ist in vielen Varianten die zum Gemeinplatz gewordene Behauptung wiederholt worden, eine Garantie größerer Gerechtigkeit der Schwurgerichtsurteile liege darin, daß der Angeklagte von seinesgleichen beurteilt werde und ihnen seine äußerer Lebensbedingungen sowohl wie seine Art des Denkens und Fühlens besser bekannt seien als dem Berufsrichter.

In dieser Allgemeinheit ausgedrückt, ist diese Behauptung ebenso irreführend wie äußerlich bestechend.

Einmal steht der Berufsrichter denn doch auch nicht außerhalb des Lebens. Er kennt sehr oft Sorgen und Mühen und daran sich knüpfende Gedankengänge so gut wie andere. Er hat Familie, Frau und Kinder, oder ist Junggeselle, er hat Freunde und Bekannte, ganz wie andere, er spürt gesellschaftliche Krisen aller Art, er lebt in den allgemeinen geistigen Strömungen, ganz wie andere. Er hat wohl ebensoviel oder vielleicht mehr Gelegenheit, in die verschiedensten Verhältnisse hineinzusehen, wie der Laie.

Damit soll natürlich nicht gesagt sein, daß dem Berufsrichter die Gefahr der Einseitigkeit, der Überschätzung seines Wissens, der Verknöcherung oder Verpuppung in seine Theorie oder Technik nicht drohen könne. Sicherlich mag es Berufsrichter geben, die sich in Routine und Präjudizkultus gehen lassen, die nicht über ihre Nase hinaussehen, fremden Gedankengängen und Gefühlen verständnislos gegenüberstehen, auch etwa vor lauter juristischen Bäumen den ewig grünen Wald der Wirklichkeit nicht mehr sehen. Aber derartige kurz-sichtige und einseitige Persönlichkeiten sind keine Spezialität der Richterzunft. Und wenn derartige Leute Geschworene werden, so wirken sie auch nicht erfreulich. Sie können durchschnittlich noch weniger über ihren vielleicht noch engen Spezialhorizont hinaussehen, sie sehen die Welt ebenso hartnäckig nur von einer Stelle aus und nur unter einem Gesichtspunkt. (Schluß folgt.)

Die Entwicklung der Arbeiterturn- und Sportbewegung in der Schweiz.

Von Kurt Düby.

I.

Der Sport (im weitesten Sinne des Wortes) ist eine Massenbewegung geworden, die neben anderen Bevölkerungsschichten auch die Kreise der Arbeiterschaft, namentlich die Arbeiterjugend, erfaßt hat. Es ist schon aus diesem Grunde notwendig, daß sich die Sozialdemokratische Partei als Trägerin des Kulturwillens des Proletariats mit ihm auseinandersetzt, ihn auf Wert und Unwert prüft und ihn je nach dem Resultat der Prüfung ablehnt und bekämpft oder aber unterstützt und fördert. Ganz abgesehen von der taktischen Frage der Gewinnung der Jugend für die sozialistische Ideenwelt — der Weg dazu geht m. E. über den Sport und nicht gegen den Sport —, hat der Sport gewisse Eigenschaften und Fähigkeiten in sich, welche für die Entwicklung der Arbeiterschaft von größter Bedeutung sein können, wenn sie richtig angewendet und ausgebaut werden. In erster Linie ist der Sport berufen, in sozialhygienischer Beziehung erfolgreich zu wirken. Es ist medizinisch nachgewiesen, daß eine vernünftige Sportanwendung frankheitsvorbeugend wirkt. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß gerade diese Wirkung für die Arbeiterschaft von größter Bedeutung ist. Die Wohnungsverhältnisse